64/38
Kant. Planungsstelle

Kanton Solothurn

Gemeinde Zuchwil

Spezieller Bebauungsplan

Über die Grundstücke GB. Nr. 546,680 und 745

im Gebiet

Schulhausstrasse Nord

Situation 1:500

Solothurn, im April 1967

Plan Nr. 522 IV 301	Abgeändert	
Format 50/70	Gez. P.G.	Kontr. R

MAX BUSER
dipl. Ingenieur ETH/SIA
Wengistrasse 18 Tel.065/2 31 51
4500 SOLOTHURN

Vom Gemeinderat genehmigt

Durch Beschluss

No. 442 vom 8. Juni 1967

Für die Einwohnergemeinde :

Zuchwil, den 15. Juni 1967

Der Ammann: Der Gemeindeschreiber: R. Ruser

Vom Regierungsrat genehmigt :

Durch Regierungsratbeschluss

No. 3309 vom 30. Juni 1967

Der Staatsschreiber:

Für den Regierungsrat :

Solothurn, den 30. Juni 1967

Spezielle Bauvorschriften zum speziellen Bebauungsplan im Gebiet Kaufhaus Otto Näf für GB-Nr. 546, 680, 745 und öffentliches Strassenareal (Schulhausstrasse).

1. Die Grundstücke GB-Nr. 546, 680 und 745 dürfen nur innerhalb der genehmigten (blau) und der neuen (grün) Baulinien gemäss den geltenden Vorschriften nach Wohnzone V überbaut werden.

2. Das Grundstück GB-Nr. 680, d.h. das Areal westlich der gültigen Baulinie und das öffentliche Strassenareal (Schulhausstrasse), zwischen der heutigen Strassengrenze und der projektierten Rampe der Personen- und Radunterführung darf nur innerhalb der im speziellen Bebauungsplan eingetragenen Hausbaulinien mit einem 1-geschossigen Verkaufspavillon im Ausmass von 8.80 m x 17.15 m und einem Vordach im Ausmass von 8.80 m x 9.25 m überbaut werden.

3. Der jeweilige Eigentümer von GB-Nr. 680 ist verpflichtet, vier Parkplätze für die PW der Käufer auf privatem Grund zu erstellen.
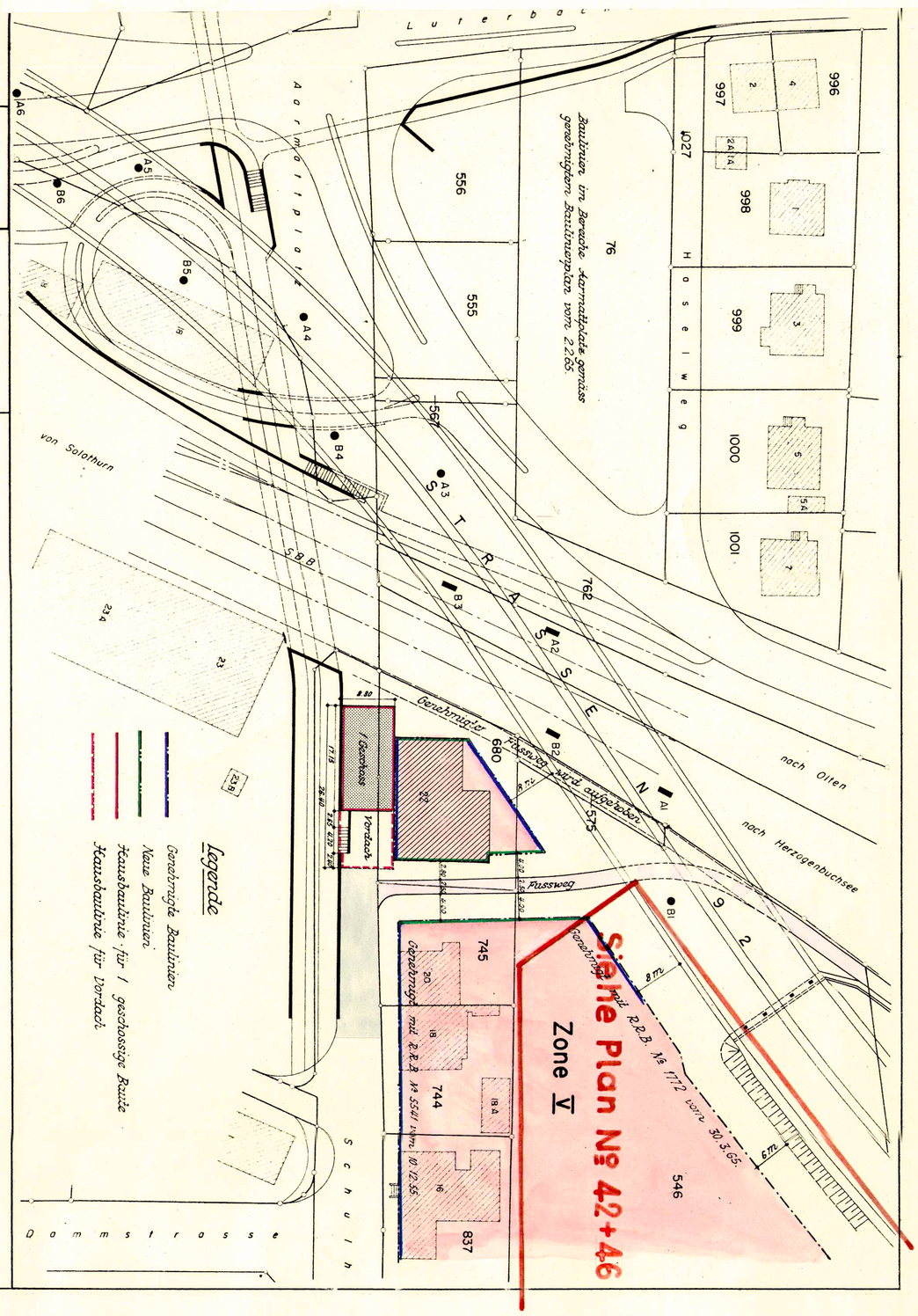
Sofern eine zweckmässige Anordnung von Parkplätzen nicht möglich ist, muss eine Ablösungssumme für den Bau und Unterhalt solcher Anlagen abseits der öffentlichen Fahrbahnflächen geleistet werden. Deren Höhe wird vom Gemeinderat festgelegt.